



Nr. e19-02-2023

9. Februar 2023

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Wohngebäudes mit 13 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 24 Kfz-Stellplätzen sowie Errichtung eines Abfallsammelgebäudes, hier: Verkleinerung der Tiefgarage und Reduzierung der Kfz-Stellplätze auf 13, Reduzierung Höhe Untergeschoss, Änderung Grundrisse“

Wittenberger Straße/Spittastraße; Gemarkung Striesen; Flurstücke 148/13, 148/15

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 25. Januar 2023 eine Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/00364/20-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben:
Errichtung eines Wohngebäudes mit 13 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 24 Kfz-Stellplätzen sowie Errichtung eines Abfallsammelgebäudes

Hier: Verkleinerung der Tiefgarage u. Reduzierung der Kfz-Stellplätze auf 13, Reduzierung Höhe Untergeschoss, Änderung Grundrisse auf dem Grundstück:

Wittenberger Straße/Spittastraße;
Gemarkung Striesen, Flurstücke 148/13, 148/15
wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Ergänzungsgenehmigung enthält Auflagen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Ergänzungsgenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rat-

haus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Ergänzungsgenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Ergänzungsgenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Ergänzungsgenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Ergänzungsgenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5020, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 9. Februar 2023

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt

